III. Litteratur.

Bweiter Pericht des historischen Vereins der Pfalz, Speier 1847. S. 98. 4. nebst acht Cafeln Abbildungen.

Meine vor drei Jahren in diesen Jahrbüchern IV, 46 ff. versuchte Darstellung der gallischen Zwischenherrschaft des Postumus ist neuerdings vom Herrn Conservator Prof. Jäger in Speyer in der oben bezeichneten Schrift S. 69 ff. bei Gelegenheit eines neuentdeckten Meilenzeigers aus dem zweiten Jahre der Herrschaft des Postumus 1) bestritten worden, wodurch ich zu wiederholter Betrachtung dieses Gegenstandes veranlasst worden bin, deren Ergebniss ich hier aus Achtung für den gelehrten Gegner, dem ich nur in sehr wenigen Punkten beistimmen kann, und im Interesse der Sache selbst mittheilen zu müssen glaube.

Zunächst bezweifelt Herr Jäger (S. 69) meine in Uebereinstimmung mit Eckhel und De Witte 2) aufgestellte Be-

¹⁾ Die Inschrift lautet nach der dort gegebenen Herstellung: Imperatori Caesari Marco Cassianio Latinio Postumo Pio Felici, invicto Augusto, pontifici maximo, tribunicia potestate iterum, consuli iterum, designato tertium, patri patriae colonia Nemetensis. Leugis X. Die drei sonst bekannten Steinschriften, auf welchen Postumus vorkommt, siehe daselbst S. 78. Vgl. De Witte in der gleich zu nennenden Abhandlung S. 23. 2) Medailles inédites de Postume. Par. J. de Witte. Paris 1845. (Extrait de la Revue Numismatique, 1844) S. 21. Da auf den Münzen des Postumus Hercules in den verschiedensten Darstellungen vorkommt, so vermuthet De Witte S. 40, in der Heimat des Postumus sei vielleicht Hercules besonders verehrt worden. Wir finden auf den Münzen des Postumus, auf welchen De Witte alle

hauptung, dass Postumus von Geburt ein Gallier gewesen sei, da in den Worten des Eutrop (IX, 9): Tum iam desperatis rebus et deleto paene imperio Romano Postumus in Gallia obscurissime natus purpuram sumpsit, dem ganzen Zusammenhange nach in Gallia nicht mit obscurissime natus, sondern mit purpuram sumpsit zu verbinden sei und als Gegensatz zu imperio Romano nachdrucksvoll vorantreten. Diese schon von anderen gegebene Verbindung scheint uns allen Gesetzen der Wortstellung zu widersprechen, Freilich werden häufig engverbundene Wörter durch andere zwischengeschobene getrennt, aber es geschieht diess nur dann, wenn das erste der zusammengehörenden Wörter mit besonderm rhetorischen Nachdrucke hervorgehoben werden soll, wo dann die zwischentretenden Wörter selbst ganz ohne allen Nachdruck sind. Hiervon würde aber in unserm Falle das gerade Gegentheil stattfinden, da nicht das Wort Postumus, sondern in Gallia den Hauptton haben soll. Auch darf durch eine solche Inversion der Wortstellung keine Zweideutigkeit entstehn, wie an unserer Stelle, wo man in Gallia mit dem zunächst folgenden obscurissime natus am natürlichsten verbindet3). Hiernach können wir eine Trennung, wie sie in der von Jäger angenommenen Verbindung stattfinden würde, unmöglich zugeben, ja wir glauben, dass selbst dann, wenn statt obscurissime natus die kräftigere Opposition vir obscurissime natus stände, diese nicht durch ein zu purpuram sumpsit gehörendes in Gallia von Postumus getrennt werden könnte. Hätte Eutrop die Worte in Gallia nachdrucksvoll hervorheben wollen, so

zwölf Arbeiten des Hercules nachgewiesen hat, die Umschriften Herculi, Herculi Argivo, H. Cretensi, H. Erymanthino, H. Gaditano, H. invicto, H. Libyco, H. Pisaeo, H. Romano, H. Thracio. Zwei der hier zum erstenmale mitgetheilten Münzen sind bei Cöln, eine bei Trier aufgefunden worden. 3) Man vgl. die Stellen IX, 4: Post hos Decius e Pannonia inferiore Budaliae natus. IX, 17: Post hunc Carus

musste er sie vor Postumus setzen. So lange man also keinen triftigen Grund hat, die bisherige Stellung von in Gallia oder dessen Aechtheit überhaupt zu bezweifeln, werden wir in der Stelle des Eutrop ein sicheres Zeugniss für die an sich nicht unwahrscheinliche gallische Herkunft des Postumus haben4).

Der zweite Streitpunkt betrifft die Zeit, in welcher Postumus den Oberbefehl über die Truppen erhielt. Die allgemeine Annahme der Neuern, das diess noch unter Valerian geschehen sei, gründet sich auf zwei Briefe dieses Kaisers⁵), deren Unächtheit mir auch nach der Vertheidigung des Herrn Jäger unzweifelhaft scheint. Der eine dieser Briefe, den Vopiscus in der Ulpia bibliotheca gefunden haben will (Vopisc. Aurel. 8), soll ein Antwortschreiben an den Consul Antonius Gallus sein, der es dem Valerian verübelt haben soll, dass er dem Postumus, und nicht vielmehr dem Aurelian, seinen Sohn Gallienus anvertraut habe, da dieser, so wie das Heer, einer strengern Leitung bedurft hätte 6). Hiernach sollte man glauben, Postumus sei als zu nachgiebig und mild bekannt gewesen, da sonst ein Vorwurf in Betreff seiner Wahl ganz unhalt-

est factus Augustus Narbone natus in Gallia. 4) Postumus war bei den Galliern sehr beliebt; er schützte Gallien gegen die Einfälle der Germanen (die Kelten und Franken nennt Pollio trig. tyr. 6), woher er den Namen Germanicus annahm. Vgl. De Witte S. 24. f. Der Mangel aller anderen bestimmten Nachrichten über die Heimat des Postumus spricht dafür, dass er dem Lande, in welchem er sich zum Befehlshaber emporschwang, durch Geburt angehört habe. 5) Pollio sagt trig. tyr. 10: Nec a Gallieno quidem vir iste (Regillianus) promotus est, sed a patre eius Valeriano, ut Claudius et Macrianus et Ingenuus et Postumus et Aureolus. - Mirabile autem hoc fuit in Valeriano principe, quod omnes, quoscunque duces fecit, postea militum testimonio ad imperium pervenerunt. Vgl. trig. tyr. 23. In Bezug auf Postumus scheint diese Bemerknng des Pollio nur auf dem von ihm angeführten Briefe des Valerian zu beruhen. 6) Quum utique

bar gewesen wäre, und wir müssten diess um so mehr annehmen, als Valerian in seiner Antwort den Postumus gar nicht vertheidigt. Nun war aber im Gegentheile Postumus durch grosse Strenge gegen sich und andere wohl bekannt und gefürchtet?), so dass man nicht absieht, wie Antoninus Gallus dem Aurelian gerade der Strenge wegen, die er bei Postumus vermisst, den Vorzug geben konnte s). Der Brief des Valerian kann erst nach dessen Erhebung, also im fünfunddreissigsten Lebensjahre seines Sohnes Gallienus?), geschrieben sein. Auf einen fünfunddreissigjährigen Mann aber dürften die Ausdrücke, die wir hier lesen: Quod Postumo filium meum Gallienum magis, quam Aureliano commiserim, quum utique et severiori et puer creden dus fuerit et exercitus 10), nicht passen, die bei

et severiori et puer credendus fuerit et exercitus. 7) Poll. trig. tyr. 3: Hic vir in bello fortissimus, in pace constantissimus, in omni vita gravis. - Sed quum se gravissime regeret (vgl. trig. tyr. 33) more illo, quo Galli novarum rerum semper sunt cupidi, Lolliano agente interemptus est. Vgl. trig. tyr. 4. Wenn ich hierfür auch den Brief des Valerian bei Pollio trig. tyr. 3 angeführt habe, obgleich ich denselben für unächt halte, so ist es mir nicht eingefallen, wie Jäger S. 72 meint, eine Aeusserung eines unächten Briefes zum Beweise der Unächtheit eines andern benutzen zu wollen, sondern ich habe auf den Widerspruch beider Briefe hingewiesen, welcher einen starken Verdacht an der Aechtheit dieser Urkunden begründet. Hauptgrund des Tadels der Wahl des Postumus ist gerade der, dass dieser nicht streng genug sei. Valerian gibt nur an, warum er den Aurelian nicht gewählt habe. Den Vorwurf, dass Postumus nicht strenge genug sei, lässt er auf sich beruhen. 9) Gallienus, der von seinem Vater sogleich zum Mitregenten erhoben wurde, herrschte fünfzehn Jahre. Nach der epitome 33, 4 lebte er fünfzig Jahre. Dass in der Angabe ein Irrthum stattfinde, was Jäger S. 71 als eine Möglichkeit in Aussicht stellt, dürfen wir ohne die dringendsten Gründe 10) Auf das Wort puer habe ich keinen Werth nicht annehmen. gelegt, woher sich Jäger seine aus Freund's Wörterbuch genommene Belehrung über den Gebrauch dieses Wortes (vgl. meine Bemerkung

der Beaufsichtigung des etwa fünfzehn- bis achtzehnjährigen Saloninus (trig. tyr. 3.) besser an der Stelle sind. Der fünfunddreissigjährige, zur Mitherrschaft berufene Gallienus konnte unmöglich eine strenge Beaufsichtigung und Leitung, wie sie hier unzweifelhaft ausgedrückt ist, dulden, eben so wenig der Vater eine solche Bewachung für thunlich und angemessen halten. Am Schlusse äussert Valerian, er habe gefürchtet, dass Aurelian, wenn sein Sohn, wie er zu tollen Streichen geneigt sei, sich vergehn sollte, dies zu streng ahnden werde 11). Sollte aber wirklich Valerian gefürchtet haben, Aurelian werde gegen seinen fünfunddreissigjährigen Sohn und Mitregenten strengere Massregeln ergreifen? Jäger versucht eine andere Deutung der Stelle. Er meint, Valerian habe gefürchtet, Aurelian könne »bei allenfallsiger Unbotmässigkeit seines Schützlingsa (also botmässig sollte Gallienus jedenfalls sein) argen Gedanken Raum geben, sich an ihm vergreifen d. h. ihn aus dem Wege räumen. Hiergegen bemerken wir zunächst, dass die Worte ut est natura pronus ad ludicra unbeachtet geblieben sind, welche deutlich genug zeigen, dass bei si quid ille fecisset nicht an Widersetzlichkeit, sondern an tolle Streiche und Ausschweifungen zu denken ist, denen sich Gallienus später wirklich hingab. Severius cogitare in aliquem, kann nur heissen strenge verfahren 12), was freilich auch auf die Todesstrafe übertragen, aber unmöglich von Ueberfall und Mord gebraucht werden kann. Auch

zu Livii Fragm. p. 17) wohl sparen konnte. 11) Die Worte: Me etiam timuisse, ne quid etiam erga filium meum severius, si quid ille fecisset (ut est natura pronus ad ludicra), saevius cogitaret, dürften sich leicht durch Annahme einer Dittographie herstellen lassen, wenn man severius an die Stelle von saevius, das nur Dittographie scheint, versetzt. Severius kann nach dem ganzen Zusammenhange nicht entbehrt werden, was ich gegen Jäger S. 72 bemerke, der statt severius liberius will. 12) Vgl. den Gegensatz Cic. ad Att. XIV, 13 A. 2:

widerspricht dieser Deutung etiam, was offenbar den Gegensatz andeutet, Aurelian werde, wie gegen seine übrigen Untergebenen, so auch gegen Gallienus mit zu grosser Strenge verfahren; an Ueberfall und Mord ist bei den anderen, auf die etiam hinweist, ja nicht zu denken. Wollte man aber auch die ganz unzulässige Deutung Jäger's gestatten, jedenfalls würde eine strenge Beaufsichtigung und Unterwerfung unter die Befehle des Aurelian übrig bleiben, wie sie bei dem nicht mehr jugendlichen Mitregenten undenkbar ist. Dass Gallienus in öffentlichen Dingen noch ganz unerfahren gewesen, ist eine blosse Behauptung Jüger's, wie es auch noch zweifelhaft bleibt, ob Gallienus da mals "zu Ausschweifungen und Libertinage" hinneigte. Hiernach müssen wir diesen ganzen Brief für unächt erklären, worauf auch die seltsame Ungeschicktheit des Ausdruckes und der Verbindung, so wie andere Anzeichen hindeuten 13).

Si humaniter et sapienter et amabiliter in me cogitare vis. 13) Wäre der Brief ein Antwortschreiben auf einen Brief des Antoninus Gallus, wie diess der Anfang andeutet, so würde das unnöthige familiaribus litteris nicht hinzugefügt sein, welches gerade den Verfälscher verräth, der bezeichnen wollte, bei welcher Gelegenheit Valerian den Brief geschrieben. Das einfache culpas me würde dem Valerian hingereicht haben, da Antoninus Gallus wohl wusste, dass dieser sich auf seinen vertraulichen Briefbezog. Dass Antoninus Gallus sonst nicht als Consul erwähnt wird, kann freilich für sich nichts beweisen, dient aber zur Begründung des Verdachtes. Und die Composition des Briefes! Wem wird nicht die Satzverbindung: Culpas me . . ., nec tu id diutius iudicabis, si bene scieris, quantae sit Aurelianus severitatis, abenteuerlich scheinen! Antoninus Gallus muss sich darauf die sonderbare Schilderung des von ihm empfohlenen und ihm wohl bekannten Aurelian gefallen lassen: Nimius est, multus est, gravis est et ad nostra iam non facit tempora. Also Ernst und Strenge waren nicht mehr an der Zeit! Und statt einfach hinzuzufügen, er habe gefürchtet, dass die Verbindung eines so strengen Mannes mit seinem Sohne zu ernsten Missverständnissen führen könne, fällt ganz ungeschickt und ohne alle Veranlassung das pathetische: Testor autem omnes deos ein

Im zweiten Briefe, den wir ebenfalls für unterschoben halten (Pollio trig. tyr. 3.), theilt Valerian den Galliern mit: Transrhenani limitis ducem et Galliae praesidem Postumum fecimus, virum dignissimum severitate Gallorum.-Huius filio Postumo nomine tribunatum Vocontiorum dedi, adolescenti, qui se dignum patris moribus reddet. Schon die Verbindung der Würden eines dux transrhenani limitis und eines praeses Galliae ist auffallend, da die erstere nur die Sicherung der Grenze gegen die Barbaren bezweckte und rein militärisch war, wogegen der pracses die gesammte Verwaltung der Provinz zu versehn hatte. Auch stimmt diess nicht mit Zosimos, der den Postumus nur als Befehlshaber nennt 14). Valerian spricht in diesem Briefe gar nicht von den Einfällen der Barbaren, gegen welche Postumus Gallien mit Kraft schützen werde, sondern redet ganz so, als ob das ganze Land völlig ruhig und sicher wäre. Höchst sonderbar ist ferner das Lob: Virum, quem ego prae ceteris stupeo et qui locum principis mercatur iure, nicht weniger die nichtssagende Bemerkung: De quo spero, quod mihi gratias agetis. Quodsi me fefellerit opinio, quam de illo habeo, sciatis nusquam gentium reperiri, qui possit penitus approbari. Warum in diesem an die Gallier gerichteten Briefe statt severitate vestra gesagt wird severitate Gallorum, sieht man aber eben so wenig, als weshalb die Erhebung des jüngern Postumus zum tribunatus Vocontiorum erwähnt wird. Wir können demnach die Vermuthung nicht abweisen, dass auch dieser Brief untergeschoben sei. Bemerkenswerth ist, dass hier Valerian nicht seines Sohnes Gallienus Erwähnung thut 15).

und gibt dem Briefe, in welchem man doch irgend ein Lob des Postumus erwarten sollte, einen wunderlichen Schluss. 14) I, 38: ἐλριχὴν ἐν Κελτοῖς ἐμπεπιστευμένος. Zonaras sagt von ihm (II. p. 235), er sel von Gallienus εἰς φυλακὴν τοῦ Ἡρήνου ποταμοῦ ἐαθείς. 15) Dass in der ulpischen Bibliothek (Vopisc. Aurel. 1. 8, Prob. 2) und sonst un-

Eine der ersten Thaten des Gallienus war die Besiegung des Gegenkaisers Ingenuus. Nach Zonaras II. p. 235. sq. zog Gallienus zuerst gegen die Alamannen, Heruler und Franken, worauf er sofort den Ingenuus bekämpfte. Eutrop sagt IX, 8: Iuvenis in Gallia et Illyrico multa strenuo fecit, occiso apud Mursam Ingenuo, qui purpuram sumpserat et Regilliano, Die Erbebung des Regillianus fällt aber längere Zeit nach Ingenuus. Vgl. Pollio trig. tyr. 10. Auch Orosius VII, 22 nennt als den ersten Sieg des Gallienus den über den Ingenuus, während die epitome und Zosimos denselben nicht erwähnen. Freilich lässt Aurelius Victor den Gallienus aus Gallien nach Illyricum eilen und dort den Ingenuus besiegen, aber wie sehr dieser hier die Chronologie verwirrt, ergibt sich schon daraus, dass er die Erhebung des Ingenuus erst nach der Nachricht von der Niederlage des Valerian (260) setzt. Bei Pollio wird die Besiegung des Ingenuus in das Jahr 258 verlegt, zu welcher Zeit schon Gallienus zu Rom sich allen Ausschweifungen überliess, während wir diesen nach den übrigen Zeugnissen uns beim Zuge gegen Ingenuus noch als jugendlich kräftig denken müssen. Die Angabe des Jahres 258 kann Pollio freilich nicht aus der Luft gegriffen haben, aber er fand dasselbe in seinen Quellen nur als das Jahr

tergeschobene Briefe aus der so dunkeln Zeit von Valerian bis Aurelian vorgekommen, gehört keineswegs zu den gewagten Annahmen. Eine genaue Untersuchung aller betreffenden Briefe aus Pollio und Vopiscus möchte manche Aufschlüsse gewähren. Auch konnte wohl Vopiscus, obgleich er sich hier auf die ulpische Bibliothek bezieht, einen Brief dieser Art selbst fingiren, da er einestheils eine Controle wenig zu fürchten hatte und durch eine so bestimmte Verweisung auf eine dort befindliche Urkunde den Verdacht am sichersten zu entfernen glaubte, anderntheils anch dann, wenn der Brief von einem andern dort vergeblich gesucht würde, ihn daselbst gelesen zu haben behaupten konnte. Kennen wir doch aus neueren Zeiten ähnliche Beispiele! Diess zur Begründung der Möglichkeit eines Betruges

angegeben, in welcher Gallienus, um die Zeit der quinquennalia, ein ausschweifendes Leben begann. Die Verlegung des Aufstandes des Ingenuus in diese ¡Zeit beruht wohl auf einem blossen Missverständnisse ¹6).

Von der Besiegung des Ingenuus scheint Gallienus sich gleich nach Gallien gewandt zu haben, wo er blieb, bis ihn Unruhen in Illyricum abriefen. Dem Postumus überliess er den Oberbefehl und die Beschützung der Rheingrenzen; seinen Sohn Saloninus gab er in den Schutz und unter die Leitung des Albanus oder Silvanus nach den Zeugnissen des Zosimos und Zonaras 17). Hiermit steht im entschiedensten Widerspruche die Stelle des Pollio trig. tyr. 3, wonach Gallienus seinen Sohn dem Postumus übergeben habe, quasi custodi vitae et morum et actuum imperialium institutori. Freilich hat Jäger S. 74 diese verschiedenen Berichte zu vereinigen gesucht, indem er annimmt, Saloninus sei zwar allerdings unter die Oberaufsicht des Postumus, aber unter den nächsten Schutz und Beirath des Albanus gestellt worden, der damals vielleicht Unterbefehlshaber der in Untergermanien stehenden Truppen zu Cöln gewesen sei. Aber Pollio spricht gerade von der Schützung seines Lebens und der Leitung seiner Sitten und Handlungen, wie sie für den Feldherrn, der bald hier, bald dort den Barbaren entgegeneilen und daher oft vom jungen Fürsten entfernt sein musste, nicht möglich war. Von Postumus konnte man nur in dem Sinne sagen, Gallienus habe ihm den Sohn anvertraut, als er ihn in Gallien zurückliess, dessen Sicherung gegen die Ueberfälle

des Vopiscus selbst gegen Jäger S. 72. 16) Hiernach dürften die Gegenbemerkungen Jägers S. 73 ihre Erledigung gefunden haben. Wenn derselbe zwischen den Aufenthalt des Gallienus in Gallien und seinen illyrischen Zug einen längern Aufenthalt in Rom setzt, so widerspricht diess allen unseren sonstigen Berichten mit Ausnahme des verworrenen Pollio. 17) Vgl. diese Jahrb. IV, 47. 18) So sagt

der Barbaren dieser übernommen hatte. Ob eine derartige Aeusserung den Pollio irre geführt, oder er selbst diess eigenmächtig hinzugefügt habe, da ihm die Nachricht von der Leitung des Saloninus durch Albanus nicht zur Hand war, wollen wir nicht entscheiden. Jedenfalls ist es eine unnöthige Mühe, überall die Nachrichten eines so verworrenen Schriftstellers, der sich selbst vielfach widerspricht¹⁸), mit anderen in Einklang bringen zu wollen. So halten wir es auch für verfehlt, wenn Jäger S. 75. die Angabe des Pollio (trig. tyr. 3. 5. Gallien. 4.), Postumus habe sieben Jahre die Herrschaft geführt, dadurch retten will, dass Pollio den Anfang der Herrschaft des Postumus von der Zeit an rechne, wo er den Gallienus besiegte, da doch diese immer von der Annahme des Purpurs ¹⁹) und der Ausrufung datirt ²⁰).

Ich habe früher bemerkt, dass nach Zonaras die Herrschaft des Postumus bis zur Erhebung des Claudius reichte²¹).

Pollio trig tyr. 4, Victorina habe die Herrschaft auf den Marius übertragen, wogegen es daselbst 31 heisst: Victorina, ubi filium ac nepotem a militibus vidit occisos, Postumum, deinde Lollianum, Marium etiam, quem principem milites nuncuparunt, interemptos, Tetricum ad imperium hortata est, wonach man glauben muss, Victorina sei ebenso wenig an der Erhebung des Marius betheiligt, als an der des seltsamer Weise hierhergezogenen Postumus und Lollianus. Gallien. 7. erzählt er, wie Gallienus nach Besiegung des Postumus nach Byzanz geeilt sei und daraaf zu Rom die decennalia gefeiert habe, wogegen er Salon. 3 die Bekämpfung des Postumus auf die decennalia folgen 19) Vgl. diese Jahrb. VIII, 81 f. 20) Jahrb. IV, 51 Note 23. 21) Jahrb. IV, 55. Dass die Stellen des Zonaras und Zosimos «durchaus nichts beweisen», kann ich Hrn. Jäger S. 76 nicht zugeben. Zonaras erzählt II. p. 239, Claudius habe sich, als er die Herrschaft übernahm, dahin entschieden, eher die den Osten bedrohenden Barbaren, als den noch in Gallien herrschenden Postumus anzugreifen. Nach Zosimos (I, 40) sollte noch kurz vor der Ermordung des Gallienus Aureolus den Postumus abhalten. Diesen Zeugnissen folgt der scharfsinnige Pagi in Baronium I. p. 282, 291 (ed. Antwerp. 1727), der

Dieser Ansicht steht aber der Brief entgegen, den Claudius nach Pollio Claud. 7. an den Senat und das römische Volk geschrieben haben soll, so wie die daselbst K. 4. mitgetheilten Acclamationen. Sind diese Berichte ächt 22), so folgt, dass, als Claudius im März 268. zum Kaiser ausgerufen ward, Victorina herrschte, die den Tetricus zur Uebernahme der Herrschaft vermochte 23). Setzen wir hiernach die Erhebung des Tetricus in die Mitte des Jahres 268, so würde die Besiegung desselben durch Aurelian in die zweite Hälfte 270. oder in den Anfang des Jahres 271. fallen, da die Herrschaft desselben über zwei Jahre dauerte 24).

den Tod des Postumus 270 setzt. 22) Jäger hat mit Recht S. 76 bemerkt, dass meine Behauptung, Pollio selbst sage, dass er den Brief nicht wörtlich mittheile, auf irriger Deutung beruhe, dass auch mein Vorwurf, Pollio lasse den Postumus von Claudius besiegen, ungegründet sei, da das freilich seltsam gebrauchte hos bloss auf die Barbaren bezogen zu sein scheint. 23) Der Schluss der Acclamation; Tetricus nihil fuit oder fecit, ist jedenfalls verdorben, da hier tu mit einem folgenden Imperativ erwartet wird. Der Analogie dieser Acclamationen gemäss sollte man, da die Verbindung der Zenobia mit der Victoria anstössig scheint, vermuthen: Claudi Auguste, tu nos a Zenobia libera! Claudi Auguste, tu nos a Victoria libera! 24) Sein drittes Consulat wird auf einer Münze erwähnt. Dass seine Herrschaft keine volle drei Jahre dauerte, sehen wir aus Aurelius Victor 35, 5, wo es von ihm heisst: Ipse post celsum biennii imperii (imperium) in triumphum ductus Lucaniae correcturam filioque veniam atque honorem senatorum cooptavit. Dass imperium herzustellen sei, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man 33, 12 vergleicht: Qua(libidine) cohibita in exordio (Victorinus) post biennii imperium - per seditionem Agrippinae conciditur. Vgl. Eutrop IX, 11: Qui (Claudius) tamen intra imperii biennium morbo interiit. Vielleicht ist imperii durch die verschiedenen Lesarten imperii biennium und biennii imperium entstanden. Höchst sonderbar ist Jäger's S. 77 Versuch; post celsum summi imperii nach der Höhe souveräner Gewalt, worin er einen schönen Gegensatz zum folgenden Lucaniae correcturam sieht, da doch vielmehr celsum dem triumphum entgegengesetzt wird. Nur die höchste Noth konnte zu einer solchen, jeder Wahrscheinlichkeit entbehrenden VerEs müsste demnach die Unterwerfung des Tetricus vor dem Zuge gegen Zenobia erfolgt sein, wie wir diess bei Hieronymus finden, wogegen Vopiscus (Aurelian. 32.), Victor (35, 3.), Zonaras (II. p. 240.), Zosimos (I, 61.) und Orosius (VII, 23.) die umgekehrte Folge angeben, Eutrop (IX, 13.) und die epitome (33, 7.) das Zeitververhältniss nicht bestimmen 25). Hieronymus aber hat hierin gar keine Auctorität, da er die Thatsachen nur in der Ordnung des Eutrop, dessen Ausdrücke er wörtlich gebraucht, anfeinanderfolgen lässt, indem er den von jenem zuerst erwähnten Sieg in das erste, die darauf, aber ohne Befolgung der Chronologie, angeführte Unterwerfung der Zenobia in das folgende Jahr setzt. Dürfen wir hiernach die Unterwerfung des Tetricus frühestens dem Jahre 273. zuweisen, so muss entweder die Angabe des Victor, dass die Herrschaft des Tetricus zwei Jahre dauerte, unrichtig sein, oder Claudius konnte im ersten Jahre seiner Regierung des Aufstandes des Tetricus noch nicht Erwähnung thun, wie es in dem von Pollio mitgetheilten Briefe geschieht 26). Lassen wir die Angabe des Victor als irrig fallen, so bleibt uns das Zeugniss der Acclamationen bei Pollio, wonach im April 268. Victorina in Gallien herrschte, also Victorinus schon getödtet war. Da aber Victorinus zwei Jahre herrschte, und ihm die kurzen Regierungen des Marius und Lollianus vorhergingen 27), so wurde der Tod

muthung führen. 25) Vgl. Pagi I, p. 291. 26) Die Worte des Briefes: Gallias et Hispanias, vires reipublicae, Tetricus habet, verstatten nicht an die Zeit des Postumus zu denken, wie Pagi will, der I. p. 283 bemerkt: Postumo imperante Victorinus consors imperii fuit, et tam Victorina, quam Tetricus, qui Aquitaniae praesidebat, in partem administrationis reipublicae venere. 27) Dass Victorinus und Lollianus noch zum Theil mit Postumus geherrscht, ist eine irrige Darstellung des Pollio, der er selbst widerspricht, wenn er den Postumus in Folge der Erhebung des Lollianus umkommen und den Victorinus durch die Ermordung des Lollianus zur Herrschaft gelan-

des Postumus nicht wohl nach 266, seine Erhebung nach 257. gesetzt werden können. Eine andere Zeitbestimmung erhalten wir, wenn wir den Brief des Claudius und die Acclamationen für untergeschoben, dagegen die Bestimmung des Victor aufrecht halten. Tetricus müsste dann 273. oder 274, unterworfen worden sein; seine Erhebung würde 271. fallen, der Tod des Postumus 268, in die Regierung des Claudius hinein, wie es Zonaras darstellt, ein Aufstand und die Ermordung des Saloninus 258, oder 259. Dürften wir diese Zeitbestimmung festhalten, so würde Gallienus, nachdem er Illyricum beruhigt hatte, nach Rom zurückgekehrt sein, wo er sich allen Ausschweifungen hingab, worauf, wie wir bemerkten, die Zeitbestimmung des Pollio trig. tyr. 9. zu gehn scheint. Postumus hätte sich dann 258. empört, wäre aber vorerst nur schwach bekämpft worden, da Gallienus in Rom zurückblieb, bis diesen endlich die Noth nach Gallien führte. Eine sichere Entscheidung würde sich ergeben, wenn die Zeit der Ermordung des Saloninus und der Erhebung des zweiten Sohnes des Gallienus zum Caesar sich ermitteln liesse, wie es Pagi I. p. 273. versucht hat 28).

Sollen wir nun schliesslich unsere Ansicht über die mehrfach genannten Urkunden bei Pollio Claud. 3. 7. äussern, so neigen wir uns zu der Annahme, dass auch diese

gen lässt (trig. tyr. 4. 5). Vgl. Jahrb. IV, 54 f. Freilich mögen Lollianus und Victorinus in den letzten Jahren des Postumus zu grosser Macht gekommen sein, aber sie nahmen nicht den Purpur, der dem Postumus in Gallien allein blieb. 28) Jäger stellt S. 76 ohne allen Beweis die Behauptung auf, mit ziemlicher Sicherheit dürfe angenommen werden, dass Gallienus den Postumus, wenn auch nicht lange überlebt habe, was er gleich darauf näher dahin bestimmt, dass, da Gallienus gegen Ende 268 ermordet worden sei, der Sturz des Postumus «unbedenklich als in den ersten Monaten desselben Jahres geschehen angenommen werden dürfe.» Gallienus starb schon im März 268, wie sich aus Pollio Claud. 4 ergibt. Vgl. Pagi 1. p. 281.

für untergeschoben zu halten sind. Auffallend ist in einem an den Senat und das römische Volk gerichteten Briefe der Anfang: Patres conscripti, militantes audite, quod verum est. Der Senat und das Volk sollen ihm Dank wissen, wenn er die Feinde besiege; si non vicero, scitote me post Gallienum velle pugnare. Darauf äussert er, der Staat sei erschöpft, fügt aber den Satz ein: Pugnabimus post Valerianum, post Ingenuum, post Regillianum, post Lollianum, post Postumum, post Celsum, post mille (eine starke Hyperbell) alios, qui contemptu Gallieni principis a republica defecerunt. Weshalb bezeichnet er alle diese Feldherren hier gerade als abgefallen vom Reiche, da er sie doch als Schützer desselben gegen die Barbaren anführen will? Contemptu Gallieni ist stehender Ausdruck des Pollio. Vgl. Gallien. 5. Salonin. 3. trig. tyr. 1. 11. 12. Auch das folgende: Non scuta, non spathae, non pila iam supersunt, und: Omnes sagittarios Zenobia possidet, ist stark übertrieben. Der ganze Brief ist eine eitele Rednerei, die würdig mit den Worten schliesst: Quidquid fecerimus, satis grande est. Bei den Acclamationen fällt uns zunächst: Principem te, aut qualis tu es, semper optavimus, auf, was sehr matt ist, besonders vor dem kräftigen, dieser Acclamationen würdigen: Te respublica requirebat. Wenig scheint das folgende: Tu frater, tu pater, tu amicus, tu bonus senator, tu vere princeps, hierher zu gehören, wie: Tu nos a Palmyrenis vindica, bei der darauf folgenden Erwähnung der Zenobia, unnöthig ist. Eine ganz sichere Entscheidung über jene beiden Urkunden wagen wir noch nicht.

Auf den sonstigen Inhalt des eben so verdienstlichen, als erfreulichen Berichtes können wir hier nicht näher eingehen, bemerken nur, dass die erste Abtheilung den Rechenschaftsbericht vom Juli 1842 bis November 1846 und ein Verzeichniss der während dieser Zeit gemachten nicht

unbedeutenden Erwerbungen, die zweite ausführilche historisch-archaeologische Erläuterungen zu diesen Erwerbungen enthält, in welchen ausser dem Meilenzeiger unter Postumus noch vier andere unter Septimius Severus, Gallienus, Carinus (?) und Diocletianus mit genauen historischen Erörterungen begleitet und erklärt werden. Die beigegebenen Tafeln enthalten mehrere interessante Darstellungen. Der Verein, dessen erster Bericht vor fünf Jahren erschien, zählte im Jahre 1846, 246 ordentliche Mitglieder und erfreut sich noch immer reger Theilnahme, wenngleich die Zahl der Mitglieder seit dem Jahre 1839, wo sie 541 betrug, beträchtlich abgenommen hat. Mögen die Pfälzer der Erwartungen des Vorstandes in Betreff thätiger Förderung des Vereines bestens entsprechen, da es, wie der Bericht sagt, "den Wettkampf der Ehre nicht bloss mit den jenseitigen Kreisen, sondern mit allen Marken Deutschlauds gilt."

Cöln.